

81. Zur sog. Verwirkung des Aufwertungsanspruchs.

BGB. § 242.

I. Zivilsenat. Urt. v. 11. Januar 1928 i. S. D. (Rl.) w. Stadt-
gemeinde B. (Bekl.). I 194/27.

I. Landgericht Wiesbaden.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Die beklagte Stadtgemeinde hat im Jahre 1914 alle ihr noch nicht gehörenden Aktien der Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung in B.-M. aufgekauft. Nach dem Vertrag vom 31. Januar 1914, den sie mit dem Kläger und vier anderen Aktionären abschloß, erwarb sie deren Aktien zum Kurse von 300%. Auf den Kaufpreis des Klägers entfielen 407486,61 M. Davon erhielt er vertragsgemäß 50523,15 M. sogleich ausgezahlt. Der Restpreis, der für den Kläger 356963,46 M. ausmachte, wurde nach dem Vertrag bis zum 30. April 1924 gestundet und verzinst, konnte aber schon früher abgetragen werden. Das ist geschehen. In der Zeit vom 5. bis 10. Mai 1920 hat der Kläger seine Restforderung von der Beklagten ausgezahlt erhalten.

Mit einer im März 1926 erhobenen Klage fordert er Aufwertung seiner Kaufpreisforderung. Die Instanzgerichte haben den Kläger abgewiesen. Seine Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt allein von der Frage ab, ob die im Jahre 1914 begründete Papiermarkforderung des Klägers aufgewertet werden kann. (Wird ausgeführt.) Die beiden Gründe, die für das Berufungsgericht in erster Linie entscheidend waren und es zur Ablehnung der Aufwertung und damit zur Klageabweisung gelangen ließen, können nicht gebilligt werden. Der Vorberrichter glaubt, das Aufwertungsverlangen sei nur dann be-

rechtingt, wenn der Kläger bei Empfang der Rückzahlung einen Vorbehalt gemacht habe. Er meint, dieser Grundsatz sei in der Rechtsprechung entwickelt worden. Der Weg, den die Rechtsprechung über die Aufwertung genommen hat, verlief aber gerade in entgegengesetzter Richtung. Seit Jahren hat das Reichsgericht daran festgehalten, daß es für das Gebiet der freien Aufwertung, und zwar sowohl für die sog. reine Aufwertung nach § 242 BGB. wie für die uneigentliche Aufwertung (Schadensersatz wegen Geldentwertung und sonstige Wertforderungen), keines Vorbehalts bedarf (vgl. das in der Richterzeitung 1926, Spruchbeilage Nr. 264, abgedruckte Urteil dieses Senats vom 23. Januar 1926 I 73/25 mit zahlreichen weiteren Nachweisen). Mit dem fehlenden Vorbehalt läßt sich also die Klageabweisung nicht begründen.

In zweiter Linie teilt der Vorderrichter den Standpunkt des II. Zivilsenats des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 113, S. 201¹⁾, daß eine sog. rückwirkende Aufwertung, d. h. eine Aufwertung für äußerlich abgewickelte Rechtsgeschäfte, für die Zeit vor dem 15. August 1922 ausgeschlossen sei. Allein auch dieser Standpunkt kann nicht gebilligt werden. Dem gegenwärtigen Stand der reichsgerichtlichen Rechtsprechung entspricht er nicht. Darüber besteht in dieser Rechtsprechung seit dem Urteil vom 18. Februar 1927 (RGZ. Bd. 115 S. 201) Einhelligkeit, daß am 15. August 1922 als Stichtag für die rückwirkende Aufwertung (sofern man ihn überhaupt anerkennen will; vgl. RGZ. Bd. 116 S. 312 flg.) keineswegs ausnahmslos festgehalten werden kann, sondern daß dieser Stichtag jedenfalls nicht gilt für alle Aufwertungsfachen, die nicht Geschäfte des kaufmännischen Güterumsatzes oder des täglichen Wirtschaftslebens betreffen. Vom Boden dieser Rechtsprechung des II. Zivilsenats aus würde es sich also fragen, ob der Verkauf der Aktien unter diese Art von Geschäften fällt oder ob er nicht wegen seiner lebenswichtigen Bedeutung für den Verkäufer (vgl. Urteil des RG. vom 7. Oktober 1927 II 78/27 in JW. 1928 S. 56 Nr. 6) auch nach jener Rechtsprechung in bezug auf Aufwertbarkeit grundsätzlich an keine Zeitschranke gebunden ist.

Diese Frage bedarf indes hier keiner Entscheidung, weil auch vom Standpunkte des erkennenden Senats aus, wenn man also jene Zeitschranke grundsätzlich überhaupt ablehnt, die Aufwertung

¹⁾ Vgl. das. S. 136 flg.

verjagt werden muß. Bereits das Berufungsgericht hat, wenn auch nur nebenbei, ausgeführt, daß die Bewilligung der Aufwertung im vorliegenden Falle nach § 242 BGB. nicht zu rechtfertigen wäre. Dies ist in der Tat der entscheidende Gesichtspunkt.

Die Eigenart des Streitfalls liegt darin, daß zwischen der ziffermäßigen Begleichung des Papiermarkanspruches und der Erhebung der gegenwärtigen Klage ein Zeitraum von 6 Jahren liegt, während dessen völlige Ruhe herrschte. Es erhebt sich also zunächst die Frage, ob auf diesen Fall die neuerdings mehrfach behandelte sogenannte Verwirkung des Aufwertungsanspruches anwendbar ist. Dieser Verwirkungsabegriff ist in der Rechtsprechung nicht völlig einheitlich entwickelt worden. Teils wird allein auf die Länge der verfloßenen Zwischenzeit zwischen der Papiermarkzahlung und dem neuerlichen Hervortreten des Gläubigers mit seiner Aufwertungsforderung abgestellt, teils — und dieser Standpunkt bildet die Regel — wird außerdem verlangt, daß der Gläubiger sich der Aufwertungsmöglichkeit bewußt gewesen und dennoch einen längeren Zeitraum hindurch untätig geblieben sei. Andere Entscheidungen, die noch weitere Erfordernisse aufstellen, verlassen damit schon den Boden der Verwirkung und stellen wesentlich auf die allgemeine Interessenlage ab, gehören also nicht mehr in diesen Zusammenhang.

Ob man vom Standpunkte des geltenden Rechts aus grundsätzlich für die rückwirkende Aufwertung eine Verwirkung des Aufwertungsanspruches als besondere rechtsvernichtende Tatsache anerkennen kann, erscheint zweifelhaft und nicht unbedenklich. Ein wesentliches Bedenken dagegen ist schon der Umstand, daß nicht feststeht, von wann ab man von einer Verwirkung reden kann. Der rein zeitliche Maßstab ist also höchst unsicher. Offenbar deshalb fügen auch die meisten Urteile mindestens noch ein verzichtähnliches subjektives Merkmal, die Kenntnis der Aufwertungsmöglichkeit, hinzu. Vor allem aber ist zu bedenken, daß sich die einzig mögliche rechtliche Grundlage nur aus § 242 BGB. entnehmen läßt. Bei Anwendung dieser Gesetzesvorschrift auf dem Gebiet der freien Aufwertung ist jedoch stets betont worden, daß die gesamten Belange beider Teile zu berücksichtigen und zur Herbeiführung eines billigen Ausgleiches gegeneinander abzuwägen sind. Dem würde es entgegenstehen, wollte man aus der Zahl der gegebenen Gesichtspunkte nur einen einzigen herausgreifen und ihm allein ent-

scheidende Bedeutung beilegen. Ob jedoch diese Bedenken dazu führen würden, eine mehr oder weniger objektive Verwirkung des Aufwertungsanspruchs abzulehnen, kann hier dahingestellt bleiben, weil in Übereinstimmung mit dem Vorderrichter anzunehmen, mindestens ihm aber darin nicht entgegenzutreten ist, daß im vorliegenden Falle die gesamte Interessenslage beider Teile eine Aufwertung gemäß § 242 BGB. nicht erheischt.

In Ergänzung der Ausführungen des Berufungsgerichts zu diesem Punkte ist an das anzuknüpfen, was Mügel in JW. 1927 S. 2915 flg. über die rückwirkende freie Aufwertung unter Berücksichtigung der einschlägigen Aufwertungs-Rechtsprechung ausgeführt hat. Hier ist vor allem wichtig, daß im allgemeinen, je länger die Papiermarkzahlung zurückliegt und je größer der Zeitraum ist, in dem Ruhe herrschte, um so überwiegender die Gesichtspunkte werden müssen, die einer Zulassung der Aufwertung entgegenstehen. Namentlich ist es das Interesse der Rechtsicherheit, das verlangt, daß längst abgewickelte Geschäfte, auf die man sich allseitig eingestellt hatte, nicht ohne zwingende Gründe wiederauszegraben werden. Ein Wiederauftrollen von längst als abgetan betrachteten Geschäften stößt ferner, wie nicht zu verkennen ist, insofern auf besondere Schwierigkeiten, als sich nach so langer Zeit kaum wird feststellen lassen, welcher Ausgleich den Belangen beider Teile wirklich gerecht wird. Vorliegend kommt dies insbesondere für die langjährige weitere Entwicklung und Verwaltung des Gasanstalt-Unternehmens in Betracht, wenn man sich die Fragen vorlegt, was dieses Unternehmen heute ist, was es damals war und wodurch es zu dem geworden ist, was es heute darstellt. Ferner ist bedeutsam, daß die freie Aufwertbarkeit bereits geraume Zeit, bevor sich der Kläger zur Klage entschloß, wenigstens grundsätzlich in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt war, mochten auch die Einzelfragen noch nicht völlig einheitlich geklärt sein. Es ist dies ein Gesichtspunkt, dem zwar für sich allein keine unbedingt entscheidende Bedeutung beigelegt werden mag, der aber immerhin im Verein mit anderen wohl beachtlich ist. Erwägt man dies alles, so besteht kein genügender Grund, dem Berufungsrichter darin entgegenzutreten, daß in diesem besonderen Falle der dem Kläger mit $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{8}$ seiner Forderung zugeflossene Goldmarkwert keine Aufwertung verlange.